

Ordnung des Teilnahmekreises

der ArtenReich Elbtalaue gGmbH

Die ArtenReich Elbtalaue gGmbH sieht sich als Wirkungsstätte für Umweltbildung und setzt sich für die Förderung der Artenvielfalt ein. Ziel der Arbeit ist es, das Bewusstsein für die Natur und unsere Umwelt zu stärken, indem Menschen für die Bedeutung natürlicher Lebensräume sensibilisiert werden, Wissen über ökologische Zusammenhänge vermittelt wird und konkrete Beiträge zum Erhalt von Arten und Lebensräumen geleistet werden. Dadurch soll nachhaltiges Denken und Handeln in der Gesellschaft gefördert werden, um langfristig der Verantwortung unserer Umwelt gegenüber gerecht zu werden.

Der Teilnahmekreis versteht sich als Gemeinschaft von Menschen und Institutionen, die die Entwicklung der ArtenReich Elbtalaue gGmbH ideell und finanziell begleiten. Durch ihr Engagement tragen die Unterstützer:innen dazu bei, die Ziele der Artenreich Elbtalaue gGmbH zu verwirklichen.

§ 1 Zweck des Teilnahmekreises

(1) Der Teilnahmekreis dient der ideellen und finanziellen Förderung der gemeinnützigen Zwecke der ArtenReich Elbtalaue gGmbH.

(2) Ziel ist es insbesondere,

- Projekte der Umweltbildung zu ermöglichen und weiterzuentwickeln,
- Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt zu unterstützen,
- Menschen für Natur, Artenvielfalt und ökologische Zusammenhänge zu begeistern.

(3) Der Teilnahmekreis ist kein eigenständiger Rechtsträger und keine eigenständige Organisationseinheit. Er ist organisatorisch in die Gesellschaft eingebunden.

§ 2 Teilnahme

(1) Dem Teilnahmekreis können natürliche und juristische Personen beitreten, die die Ziele der Gesellschaft ideell und finanziell unterstützen möchten.

(2) Die Teilnahme erfolgt durch Abgabe einer Teilnahmeerklärung und Anerkennung dieser Ordnung.

(3) Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Über die Annahme entscheidet die Geschäftsführung.

§ 3 Förderbeiträge

(1) Die Teilnehmenden leisten einen freiwilligen jährlichen Förderbeitrag.

(2) Die empfohlene Beitragshöhe beträgt:

- Stufe 1: 30 € pro Jahr
- Stufe 2: 60 € pro Jahr
- Stufe 3: 120 € pro Jahr
- Alternativ ist eine frei wählbare Förderhöhe möglich.

(3) Die Förderbeiträge dienen der Unterstützung der gemeinnützigen Arbeit der Gesellschaft. Die Beiträge werden zeitnah, unmittelbar und ausschließlich für die in der Satzung der ArtenReich Elbtalau gGmbH genannten gemeinnützigen Zwecke eingesetzt und verwendet.

(4) Die Förderbeiträge stellen Spenden im Sinne der Abgabenordnung dar. Eine Gegenleistung wird nicht geschuldet.

(5) Zuwendungsbestätigungen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt.

§ 4 Rechte und Stellung der Teilnehmenden

(1) Die Teilnahme begründet keine Mitgliedschaft im gesellschaftsrechtlichen Sinne.

(2) Die Teilnehmenden erhalten:

- regelmäßige Informationen über laufende Aktivitäten und Vorhaben sowie Entwicklungen der Gesellschaft,
- Einladung zu ausgewählten Veranstaltungen oder Unterstützenden-Treffen.

(3) Mit der Teilnahme sind keine Stimmrechte oder Mitwirkungsrechte an Entscheidungen der Gesellschaft verbunden.

§ 5 Ehrenamtliche Mitwirkung

(1) Teilnehmende können sich zusätzlich ehrenamtlich in Projekten oder Aktivitäten der Gesellschaft engagieren.

(2) Die ehrenamtliche Mitwirkung erfolgt in der Regel sporadisch und ohne dauerhafte Verpflichtung, z.B. in Form von Pflegeeinsätzen oder Unterstützung von Veranstaltungen.

(3) Für Personen, die sich regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich in der Arbeit der Gesellschaft engagieren, kann eine gesonderte Ehrenamtsvereinbarung abgeschlossen werden.

(4) Über Art, Umfang und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit entscheidet die Geschäftsführung.

(5) Die ehrenamtliche Mitwirkung ist nicht an die Höhe des Förderbeitrags gebunden.

§ 6 Beendigung der Teilnahme

- (1) Die Teilnahme am Teinahmekreis kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich beendet werden.
- (2) Bereits geleistete Förderbeiträge werden nicht erstattet.
- (3) Die Gesellschaft kann eine Teilnahme beenden, wenn die Ziele der Gesellschaft nicht mehr unterstützt werden oder ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss der Geschäftsführung.
- (2) Diese Ordnung tritt am 03.06.2026 in Kraft.

Ort, Datum:

Neuhau, 03.06.2026

Unterschrift Geschäftsführung
ArtenReich-Elbtalaue gGmbH